



Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld 20. Wahlperiode

Bad Hersfeld, den 02.05.2025

ANTRAG gemäß §12 der GO der STVV der

- SPD-Stadtverordnetenfraktion

betreffend

„Prüfantrag Bauaufsicht“

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, welche Kosten der Stadt Bad Hersfeld durch die eigenständige und freiwillige Wahrnehmung der Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde entstehen und in der Vergangenheit entstanden sind.

Als Betrachtungszeitraum sollen die Jahre 2018 bis 2024 dienen. Neben den Personalkosten und den Kosten für den vorbeugenden Brandschutz sollen auch sonstige Aufwendungen berücksichtigt werden.

Es wird des Weiteren um eine Stellungnahme des Magistrats in Bezug auf den Nutzen des Vorhaltens einer eigenen Unteren Bauaufsicht anstatt einer Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis gebeten.

Die Stadtverordnetenversammlung sieht die Beantwortung dieses Prüfantrags als Bedingung für weitere Stellenbesetzungen im Bereich der städtischen Unteren Bauaufsichtsbehörde an. Die A15-Stelle für den Teilhaushalt BS (Abteilung Bauen und Stadtentwicklung) wird daher bis zur Freigabe durch den Haupt- und Finanzausschuss gesperrt.

Die Ergebnisse dieses Prüfantrags sind dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben.

Begründung:

§ 60 Hessische Bauordnung (HBO) normiert die gesetzliche Zuständigkeit für die Aufgaben der Unteren Bauaufsicht. Demnach sind gem. § 60 Abs. 1 a) HBO grundsätzlich die kreisfreien Städte sowie die Sonderstatus-Städte (ab 50.000 Einwohnern) i. S. d. § 4a Hessische Gemeindeordnung (HGO) Bauaufsichtsbehörde der Unteren Bauaufsicht. Für kreisangehörige Kommunen übernimmt diese Aufgabe dem Grunde nach der Kreisausschuss des Landkreises (§ 60 Abs. 1 b) HBO).

§ 89 Abs. 10 HBO eröffnet die Möglichkeit, sonstigen Städten und Gemeinden auf deren Antrag und nach Anhörung des Kreisausschusses durch Rechtsverordnung die Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise zu übertragen. Die Aufgaben der Unteren

Bauaufsichtsbehörde wurden dem Magistrat der Stadt Bad Hersfeld mit der Verordnung zur Übertragung der Bauaufsicht auf kreisangehörige Gemeinden (Bauaufsichtsübertragungsverordnung – BÜVO) vom 16.03.2004 bzw. in der aktuellen Fassung vom 11.11.2009 übertragen.

Im Hessenvergleich nehmen, neben Bad Hersfeld, nur die Städte Limburg a. d. Lahn und Oberursel (Taunus) die Aufgaben der Unteren Bauaufsicht auf freiwilliger Basis wahr. Die weiteren 24 hessischen Städte im Korridor von 25.000 bis unter 50.000 Einwohner lassen die Aufgabe durch den jeweiligen Landkreis erfüllen.

Die Erfüllung der Aufgaben der Unteren Bauaufsicht ist für die Stadt Bad Hersfeld mit eigenem Personalaufwand verbunden. Der gesetzliche Regelfall sieht vor, dass diese Aufgaben für die Stadt Bad Hersfeld durch den Landkreis Hersfeld-Rotenburg wahrgenommen werden. In diesem Fall entstünden keine eigenen Personalaufwendungen.

Mit dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Bad Hersfeld und dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg wurden die gesetzlichen Aufgaben im Vorbeugenden Brandschutz im Jahr 2017 auf den Landkreis übertragen, da die Aufgabe nicht durch die Stadt personell erledigt werden konnte. Dieser finanzielle Aufwand würde bei keiner eigenen Bauaufsicht nicht entstehen.

Die SPD-Stadtverordnetenfraktion bittet um Zustimmung zum vorliegenden Prüfantrag, um eine Bestandsaufnahme über ein Kosten-Nutzen-Verhältnis der eigenständigen Wahrnehmung der Aufgaben der Unteren Bauaufsicht zu ermöglichen.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Für die SPD-Stadtverordnetenfraktion

gez. Karsten Vollmar,
SPD-Fraktionsvorsitzender